

gehende Ergänzung der Urteilsgründe ist unzulässig. Das Urteil wird einschließlich seiner Gründe unter verantwortlicher und gleichberechtigter Mitwirkung der Schöffen abgefaßt. Der Vorsitzende hat daher nicht das Recht, zusätzliche Ausführungen zu machen, die seine persönliche Auffassung wiedergeben.

Die Verkündung des Urteils schließt mit einer Belehrung des Angeklagten über das zulässige Rechtsmittel (§ 222 Abs. 4 StPO).

5. Die Rechtskraft des Urteils

Wird von den Parteien des Strafprozesses innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 281 StPO) weder Protest noch Berufung eingelegt, so wird das Urteil rechtskräftig. Diese Eigenschaft erhält das Urteil auch, wenn die Parteien vor Ablauf der Rechtsmittelfrist auf ihre Rechtsmittel verzichten oder die eingelegten Rechtsmittel zurücknehmen. Schließlich sind alle die Urteile sofort rechtskräftig, die mit keinem Rechtsmittel angefochten werden können. Das sind die Urteile erster und zweiter Instanz und die Kassationsentscheidungen des Obersten Gerichts, die zweitinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte und die Urteile der Kreisgerichte, durch die über eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden wird.

Die Rechtskraft ist also eine Eigenschaft des Urteils, die dieses dann erhält, wenn es nicht oder nicht mehr mit einem strafprozessualen Rechtsmittel (Protest oder Berufung) angefochten werden kann. Sie ist jene Eigenschaft, die dem Urteil, wie Wyschinski sagt, „allgemeinverbindlichen Charakter“ verleiht und es zu einer Forderung erhebt, „deren unbedingte Erfüllung Pflicht eines jeden Bürgers ist“¹³⁵. Das rechtskräftige Urteil ist für alle später mit der Sache befaßten staatlichen Organe, Dienststellen und Bürger grundsätzlich verbindlich. Diese Allgemeinverbindlichkeit des rechtskräftigen Urteils ist ein wichtiges Mittel zur staatlichen Leitung der Gesellschaft mit Hilfe der Rechtsprechung. Auf ihr beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Die Rechtskraft äußert sich in bestimmten Wirkungen, die sowohl im Rahmen des Verfahrens, in dem das Urteil ergangen ist, wie auch darüber hinaus maßgeblichen Einfluß auf die Strafsache ausüben.

135. A. J. Wyschinski, *Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht*, Berlin 1955, S. 7.